

# DAS RECHT DER ARBEIT

7. JAHR / Nr. 4 u. 5

JULI 1957

28. HEFT

Dr. H. MEISSINGER, Präsident des Landesarbeitsgerichts Bayern i. R.:

## Mitsprache und Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Demokratie

Das Thema berührt *eine der wichtigsten Fragen der Zeit*, nicht nur arbeitsrechtlich, wie es auf den ersten Blick scheinen mag, sondern auch soziologisch und — nicht zuletzt — auch politisch. Wenn wir die kommunistischen Staaten ihr System für die Arbeitnehmerschaft rühmen hören, weil den Arbeitnehmern dort Mitsprache und Mitbestimmung in höchsten Inhaltsgrenzen gewährt sei, so wissen wir, daß das Trug ist. Denn, wie bei allen Diktaturen, mündet auch die kommunistische Diktatur doch immer wieder in der Vorherrschaft eines einzigen Willens oder, bestenfalls, eines kleinen Willenskollektivs und am Ende steht es um das Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht des einzelnen Arbeiters und Staatsbürgers doch nach wie vor schlecht.

Das soll uns nicht zu der Meinung verführen, als sei das Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht im demokratischen Staat unserer Rechtsvorstellung nun seinerseits in allen idealsten Formen bereits verwirklicht, schon deshalb etwa, weil wir unsere Staaten „*Soziale Rechtsstaaten*“ nennen. Immerhin lassen sich jedoch hier Gebiete abgrenzen, die hohe Anerkennung auch von Seiten der Arbeitnehmerschaft verdienen, wenn sie richtig erkannt sind, die aber andererseits auch das sogenannte Bürgertum belehren müssen, wie töricht hier konservativer oder reaktionärer Widerstand gegen *bestehende und fortschreitende Entwicklung* wäre.

### I.

Wenn ich zunächst von diesen allgemeinen Blickpunkt *österreichisches und deutsches Recht* ins Auge fasse, so möchte es allerdings scheinen, als läge die Bundesrepublik hier an der Spitze und näher am Ziel. Das soll aber auch für mich kein letztes Wort sein. Wir wissen, daß wir Deutschen im alten Reich und nicht minder in der Bundesrepublik dazu neigen, möglichst viele Gesetze und Gesetzesparagrafen zur Ordnung der Dinge unseres Lebens zu geben, während man dem österreichischen Recht immer nachgerühmt hat, daß es mit weniger Worten und mit weniger Gesetzen dasselbe erreicht, in-

dem es, von allzu eindringlicher Kasuistik Abstand nehmend, der Praxis das Wort gibt und die Praxis eben damit rechtsformend handhabt. Hierzu einige Beispiele.

Die *Österreichische Bundesverfassung* stellt nicht wie der Art. 9 unseres Grundgesetzes (GG) das *Koalitionsrecht* als verfassungsrechtliches Grundrecht besonders in den Vordergrund. Der Art. 10 des Österreichischen Bundesverfassungsgesetzes (ÖBVG) stellt das Arbeitsrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz in die Gesetzgebung des Bundes, indem als Bundessache die Grundsätze hierfür zugewiesen sind (Art. 12). Ebenso wird das *Vereins- und Versammlungsrecht als Bundessache* in diesem Sinn erklärt. Es wird dabei nicht ausdrücklich auf Vereine, d. h. Koalitionen, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen abgehoben. Vielmehr ist das Vereinsrecht im Sinne unseres Koalitionsrechts dem *Vereinsgesetz* vom 15. 11. 1867 unterworfen, ergänzt oder, wenn man so will, auch eingeschränkt durch das Bundesgesetz vom 5. 4. 1930 zum Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit (Antiterrorgesetz genannt).

Gleichwohl kann aber kein Zweifel sein, daß die *österreichischen Gewerkschaften* und Arbeitgeberverbände genau wie bei uns in der Bundesrepublik Koalitionen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und daß ihnen dieselben Aufgaben (Rechte und Pflichten) übertragen sind wie in der Bundesrepublik. Allerdings hat die Einfügung des Art. 9 Abs. 3 in das *Grundgesetz der Bundesrepublik* eine *handfeste Unterlage* für die deutsche Arbeitsrechtswissenschaft bieten können, aus dieser grundgesetzlichen Bestimmung gleichzeitig *eine Delegation von Rechten der Sozialen Selbstverwaltung an die Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften abzuleiten*. Daraus ist nicht nur der verfassungsrechtliche Grundsatz entwickelt, daß unsere Gewerkschaften heute *nicht mehr Verbände des Klassenkampfes* sein können, wie das in der Weimarer Verfassung noch als gegeben anerkannt war, weil das demokratische Grundgesetz mit den unveräußerlichen